

Richtlinie für das Gütersloher Förderprogramm zur CO₂-Minderung von Wohngebäuden im Bestand

Die Stadt Gütersloh stellt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Fördermittel zur wärmetechnischen Verbesserung von Bestandsbauten im Stadtgebiet bereit. Dieses Förderprogramm ist ein Baustein des vom Rat am 16.9.2013 verabschiedeten integrierten Klimaschutzkonzeptes für Gütersloh, welches das Ziel verfolgt, die örtlichen CO₂-Emissionen bis 2022 um 20% bzw. bis 2030 um 30% gegenüber 2011 zu vermindern.

Gefördert werden energetische Sanierungen älterer Wohnhäuser, die über den vom Gesetzgeber geforderten Mindeststandard hinausgehen. Ziel des Förderprogrammes ist, die Gebäude nachhaltig energetisch zu sanieren. Nach derzeitigem Wissensstand ist im Altbau ein Heizwärmebedarf von 25 kWh pro m² und Jahr erreichbar. Die energetische Verbesserung des Wohngebäudebestandes trägt gleichzeitig zur örtlichen CO₂-Minderung, zur Einsparung von Ressourcen und zur örtlichen Wirtschaftsförderung bei.

1. Förderzweck

Förderzweck ist die nachhaltige Reduzierung des Heizenergiebedarfes in der Stadt Gütersloh durch verbesserten Wärmeschutz bei Bestandswohngebäuden.

Durch eine Fachberatung im Vorfeld der Maßnahmen sowie die Begleitung der Umsetzung soll zugleich eine nachhaltige und qualitätsvolle Gebäudemodernisierung sichergestellt werden.

2. Förderempfänger

Förderempfänger kann jeder private (d. h. nicht-öffentliche) Eigentümer von im Stadtgebiet Gütersloh liegenden Wohngebäuden bis maximal 9 Wohneinheiten sein. Gefördert werden maximal zwei Wohngebäude pro Eigentümer und Jahr im Stadtgebiet von Gütersloh.

3. Fördergegenstände und Höhe der Förderung

Förderfähig sind bauliche Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden, die den Wärmeschutz wesentlich verbessern, nachhaltige Einsparungen von Heizenergie mit sich bringen und über die gesetzlichen Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) in ihrer jeweils geltenden Fassung hinausgehen, sowie die Vor-Ort-Beratung und Baubegleitung nach Maßgabe der nachfolgenden Tabellen. Als Motivationssteigerung zur Dämmung des Dachbodens wird zusätzlich eine „*Entrümpelung*“ gefördert, wenn durch die Dämmung mindestens das Niveau der EnEV-Anforderungen erreicht wird.

3.1. Wärmedämmung der Gebäudehülle (Tabelle 1)

Bauteil	Mindestdämmstärke	Fördergrundbetrag	Erhöhung des Fördergrundbetrages
Oberste Geschossdecke	28 cm*	3,50 €/qm	Jeder weitere cm Dämmstoffstärke erhöht den Fördergrundbetrag um 50 Cent (bis maximal Passivhausanforderung = 34 cm)
Flachdach	28 cm*	6,- €/qm	Jeder weitere cm Dämmstoffstärke erhöht den Fördergrundbetrag um 1 € (bis maximal Passivhausanforderung = 34 cm)
Schrägdach (Dachneigung größer 10%)	24 cm*	4,- €/qm	Jeder weitere cm Dämmstoffstärke erhöht den Fördergrundbetrag um 50 Cent (bis maximal Passivhausanforderung = 36 cm)
Außenwände	18 cm*	4,- €/qm	Jeder weitere cm Dämmstoffstärke erhöht den Fördergrundbetrag um 1 € (bis maximal Passivhausanforderung = 32 cm)

Kellerdecke oder Sohlplatte	10 cm*	2,50 €/qm	Jeder weitere cm Dämmstoffstärke erhöht den Fördergrundbetrag um 50 Cent (bis maximal Passivhausanforderung = 22 cm)
Entrümpelung des Dachbodens		49% der nachgewiesenen Kosten, max. 250 EUR	

Die in der Tabelle 1 angegebenen Förderbeträge und Dämmstoffstärken (*) gelten bei Verwendung von Dämmstoffen der Wärmeleitfähigkeitsgruppe WLG 035. Bei Verwendung anderer Dämmstoffqualitäten gelten dieselben Förderbeträge für entsprechend dickere oder dünnere Dämmstoffstärken gleicher Dämmwirkung; die jeweiligen, entsprechend umgerechneten Werte sind anzugeben.

3.2. Dämmstoffe

Nachwachsende Dämmstoffe werden mit einem zusätzlichen Betrag von 1,- € pro Quadratmeter Bauteilfläche gefördert. Nachwachsende Dämmstoffe sind z.B. Zellulose, Holzwerkstoffe (u.a. Holzfaser- und Holzwole-Leichtbauplatten), Kork, Schafwolle, Baumwolle, Kokosfaser, Gras, Stroh, Flachs oder Hanf.

3.3. Sanierung von Fenstern und Türen sowie Raumlüftung (Tabelle 2)

Bauteil	Mindestanforderung	Förderbetrag
Fenster, Balkon- und Terrassentüren	Neuverglasung mit 3-fach-Glas sowie Erneuerung von Fenstern mit 3-fach-Glas und normalen Rahmen ($U_G \leq 0,85 \text{ W/m}^2\text{K}$, $U_F > 0,85 \text{ W/m}^2\text{K}$)	20,- €/qm
Fenster, Balkon- und Terrassentüren	Erneuerung von Fenstern mit 3-fach-Glas und gedämmten Rahmen ($U_G \leq 0,85 \text{ W/m}^2\text{K}$, $U_F \leq 0,85 \text{ W/m}^2\text{K}$)	50,- €/qm
benutzerunabhängige Feuchteschutzgrundlüftung (Alternative 1)	Abluftventilator mit automatischem Feuchtesensor für das Badezimmer (mit Durchgang nach außen)	pauschal 50,- €
benutzerunabhängige Lüftungsanlage (Alternative 2)	Zentrale und dezentrale Lüftungsanlagen für die komplette Wohnung mit Wärmerückgewinnung	pro Wohneinheit pauschal 500,- €

Eine Förderung von Glas- und Fenstererneuerungen sowie Balkon- und Terrassentüren erfolgt nur, wenn in der Rechnung die genaue Typenbezeichnung der Gläser mit UG-Wert sowie die genaue Typenbezeichnung der Rahmen mit UF-Wert angegeben sind.

3.4. Vor-Ort-Beratung und Baubegleitung

Beratungsleistung	Mindestanforderung	Förderbetrag
Vor-Ort-Energieberatung	mind. 90-minütige qualifizierte Energieberatung (sofern keine Beratung durch VZ NRW möglich ist)	100 €
Baubegleitung	durch qualifizierte Energieberatung	50% der Beratungskosten, max. 400 €

Voraussetzung für eine Förderung aus dem Förderprogramm zur CO₂-Minderung ist eine einzelfallbezogene Energieberatung vor der Durchführung der Sanierung, vorrangig durch die Teilnahme am Programm zur Energieberatung der Verbraucherberatung NRW „Energieberatung bei Ihnen zu Hause“, oder eine gleichwertige Beratung. Alternativ kann eine BAFA-Vor-Ort-Beratung durchgeführt werden. Der Beratungsbericht soll auch Empfehlungen zur Reihenfolge von

Einzelmaßnahmen enthalten. Dieser Bericht ist zusammen mit dem Antrag einschließlich der für den Förderantrag energierelevanten Angaben vorzulegen. Es werden nur solche Sanierungsmaßnahmen gefördert, die im Beratungsbericht ausdrücklich empfohlen werden.

Die Beratung durch die Verbraucherzentrale NRW wird nicht zusätzlich durch die Stadt gefördert. Im Falle einer BAFA-Vor-Ort-Beratung erfolgt ebenfalls keine zusätzliche Förderung durch die Stadt. Bietet die Verbraucherberatung keine Vor-Ort-Beratung an, so kann zu einer gleichwertigen, mindestens 90-minütigen Energieberatung ein Zuschuss von 100 Euro gewährt werden.

Um die Bauausführung zu überwachen und sicherzustellen, dass die Sanierung fachgerecht durchgeführt wird, wird die Baubegleitung durch qualifizierte Energieberater/Energieberaterinnen mit bis zu 50% der entstandenen Kosten bzw. maximal 400 Euro gefördert. Die Berichte der Baubegleitung sind vor Auszahlung vorzulegen und enthalten Feststellungen zur Qualität der baulichen Ausführung.

Die mit der Energieberatung beauftragten Personen müssen durch eine berufliche Tätigkeit oder durch Aus- bzw. Fortbildung die für eine Energieberatung notwendigen Fachkenntnisse erworben haben. Als Qualifikation gelten:

- Anerkennung durch die Ingenieurskammern bzw. die Architektenkammer als Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz,
- Eintragung in die Beraterliste „Energieeffizienz-Experten“ für Förderprogramme des Bundes,
- Erfolgreicher Abschluss der Fortbildung „Energieberater im Handwerk (HWK)“,
- Tätigkeit als Energieberater/Energieberaterin für die Verbraucherzentrale NRW im Rahmen der Vor-Ort-Beratung der Verbraucher-Zentrale.

3.5. Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, die durch Gesetze oder Vorschriften vorgeschrieben sind,
- Maßnahmen, die vor der Bewilligung bereits begonnen oder durchgeführt worden sind,
- Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen,
- Maßnahmen an Flächen, die unbeheizte Räume gegen Außenluft oder Erdreich abgrenzen,
- Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1. Gefördert werden nur Maßnahmen an Gebäuden, die im Stadtgebiet Gütersloh liegen und für die vor dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurden.
- 4.2. Gefördert werden nur Maßnahmen, für die eine Förderung vor Beginn schriftlich bei der Stadt Gütersloh beantragt wurde. Als Zeitpunkt des Beginns gilt bei von Dritten ausgeführten Maßnahmen das Auftragsdatum, bei in Eigenleistung erbrachten Maßnahmen der Baubeginn bzw. der Materialeinkauf. Vorausgegangene Aufträge für Planungsleistungen oder im Rahmen der Angebotseinholung beeinträchtigen die Förderung nicht.
- 4.3. Die zur Förderung beantragten Maßnahmen müssen baurechtlich zulässig sein. Sofern für sie eine Baugenehmigung erforderlich ist, ist diese vor Bewilligung des Förderbescheides vorzulegen.
- 4.4. Die maximale Förderhöhe beträgt:
 - 6.000 Euro für ein Einfamilienhaus,
 - 8.000 Euro für ein Zweifamilienhaus
 - und zusätzlich je 500 Euro für weitere Wohneinheiten (maximal 9 Wohneinheiten, maximale Fördersumme: 11.500 Euro); Nichtwohnnutzungen zählen nicht als Wohneinheit.

Die Förderhöhe beträgt maximal 10% der förderfähigen Investitionskosten. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Fördersumme mindestens 300,- EUR beträgt. Die Förderbeträge werden als Zuschüsse gewährt. Maßgebend für die Höhe der Förderung ist das Aufmaß nach Durchführung der Maßnahme.

- 4.5. Die Höhe des Förderprogramms ist begrenzt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr wird aufgrund der Reihenfolge des Einganges der Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden. Hat ein Vorhaben einen besonderen Vorbildcharakter, so kann es vorgezogen werden.
- 4.6. Förderfähig sind Verbesserungen des Wärmeschutzes oder der Luftdichtheit nur an solchen Flächen der Gebäudehülle, die bisher schon vorhandenen Wohnraum oder andere regelmäßig beheizte Räume gegen Außenluft, Keller oder Erdreich abgrenzen.
- 4.7. Die Förderung kann abgelehnt werden, wenn gegen die vorgeschlagene Konstruktion erhebliche Bedenken bestehen oder wenn aufgrund der geplanten Konstruktion oder anderer Gegebenheiten erforderliche Effekte oder ein sinnvoller Mitteleinsatz insgesamt nicht erreicht oder durch andere Gegebenheiten des Gebäudes wieder zunichte gemacht werden.
- 4.8. Um beispielhafte Maßnahmen und Objekte mit Vorbildcharakter öffentlichkeitswirksam darstellen zu können, wird im Zusammenhang mit der Antragstellung und Förderung das Einverständnis erklärt, dass Maßnahmen zum nachträglichen Wärmeschutz bzw. die Gebäude (ggf. mit Fotos, Detailangaben und Kostenangaben) nach näherer Absprache bei der städtischen Öffentlichkeitsarbeit zum Klimaschutz dargestellt oder im Rahmen einer Besichtigung gezeigt werden können.

5. Technische Einzelanforderungen

- 5.1. Zu fördernde Maßnahmen müssen bezüglich Wärmeschutz, Vermeidung von Wärmebrücken, Luftdichtheit und Feuchteschutz dauerhaft angelegt sein und dem Stand der Technik entsprechen. Wird eine hinterlüftete Fassade gedämmt, muss deren Hinterlüftung unterbunden werden.
- 5.2. Der Einbau der Fenster hat dauerhaft luftdicht und DIN-gerecht zu erfolgen.
- 5.3. Bei Dämmmaßnahmen an der Fassade müssen Fensterlaibungen eine Mindestdämmung von 2 cm erhalten (WLG 035).
- 5.4. Werden nachträgliche Wärmedämmungen zusätzlich zu bereits vorhandenen und belassenen Dämmschichten aufgebracht, sind auch geringere zusätzliche Dämmstärken als die in Tabelle 1 genannt förderfähig, wenn die Dämmung insgesamt die geforderte Dämmwirkung erreicht. Gefördert wird in solchen Fällen nur die zusätzliche Dämmstärke. Vorhandensein, Dicke und Gebrauchstauglichkeit der belassenen alten Dämmung sind vor Beginn nachzuweisen.

6. Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und Kumulation mit anderen Zuschüssen

- 6.1. Antragsunterlagen sind beim Fachbereich Umweltschutz der Stadt Gütersloh erhältlich. Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist vor Auftragserteilung und vor Beginn von Maßnahmen mit dem dafür vorgesehenen Formblatt zu stellen. Beratungsbericht, Planunterlagen zum Gebäude (Grundriss, Seitenansichten), Eigentumsnachweis (Grundsteuerbescheid, Grundbuchauszug oder Kaufvertrag) und Angebote von Handwerksbetrieben sind dem Antrag beizufügen und an den Fachbereich Umweltschutz der Stadt Gütersloh weiterzuleiten. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt dort in der Reihenfolge des Eingangs auf Grundlage der vollständigen Antragsunterlagen (Ausnahme: vgl. Ziff. 4.5).

- 6.2. Der Zuschuss gilt erst dann als gewährt, wenn ein schriftlicher Förderbescheid zugegangen ist. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Förderung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt auf Grundlage der Förderrichtlinien und der vollständigen Antragsunterlagen nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Fachbereich Umweltschutz der Stadt Gütersloh. Die Bewilligung enthält einen Vorbehalt hinsichtlich der Durchführung der Maßnahmen und des Einreichens der Kostennachweise. Sie ist abschließend, sodass eine nachträgliche Erhöhung der Fördermittel durch einen weiteren Antrag nicht möglich ist.
- 6.3. Nach Bewilligung der Förderung durch den Fachbereich Umweltschutz der Stadt Gütersloh sind die Maßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik durch entsprechende Fachunternehmen durchzuführen. Kleine begleitende Eigenleistungen sind zulässig. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Unternehmerbescheinigung gemäß EnEV vorzulegen, in der zusätzlich die neuen U-Werte sowie die gedämmte Fläche angegeben werden. Sofern eine Förderung durch die KfW erfolgt, sind zusätzlich die für die KfW-Förderung erforderlichen Bescheinigungen einzureichen.
- 6.4. Mit dem Antrag wird das Einverständnis für die stichprobenhafte Kontrolle der Ausführungen der geförderten Maßnahmen durch die Stadt Gütersloh erklärt, um einen zweckorientierten Einsatz der Fördermittel zu gewährleisten und etwaigem Missbrauch vorzubeugen. Um eine Überprüfung der Ausführung zu ermöglichen, muss der Fachbereich Umweltschutz der Stadt Gütersloh rechtzeitig über den Beginn der Maßnahme informiert werden sowie seinen Beschäftigten oder Beauftragten der Zugang zur Baustelle gestattet werden.
- 6.5. Nach Fertigstellung der Maßnahme sind die Kosten durch Rechnungen zu belegen. Alle Kostennachweise müssen sowohl die Maße der Bauteilflächen enthalten als auch Angaben über die verwendeten Dämmmaterialien und deren Qualitäten. Im Falle von Eigenleistung werden nur Materialrechnungen anerkannt. Die endgültigen Kostennachweise sind spätestens 18 Monate nach der Bewilligung einzureichen. Wurde bis zum Ablauf der Frist der Kostennachweis nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit.
- 6.6. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Stadtkasse auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides des Fachbereiches Umweltschutz der Stadt Gütersloh. Die Stadt Gütersloh behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für die bewilligten verwendet werden.
- 6.7. Stehen für Maßnahmen, die aus diesem Programm gefördert werden sollen, Zuschüsse aus anderen öffentlichen Förderprogrammen zur Verfügung, sollen diese vorrangig genutzt werden. Eine Kumulation mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich zulässig, soweit die Förderung aus öffentlichen Mitteln 10% der förderfähigen Kosten der Gesamtmaßnahme nicht übersteigt.
- 6.8. Mit der Förderung wird die Verpflichtung übernommen, die Energieverbrauchswerte in den drei Folgejahren nach Durchführung der Maßnahme dem Fachbereich Umweltschutz der Stadt Gütersloh unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 6.9. Im Rahmen der Förderung wird darauf hingewiesen, dass geförderte Handwerkerleistungen nicht mehr steuermindernd geltend gemacht werden können.
- 6.10. Jedes private Wohngebäude kann in diesem Programm nur bis zur Maximalhöhe gefördert werden. Teilanträge sind möglich.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am XX.XX.2015 in Kraft.